

Politische Geschichte

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **32 (1883)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird, nachgestellt habe; dieses aber von seinem Geliebten, einem herzhaften Burschen von Golaten, in einem Wald-Baum bei Oltigen versteckt worden sei. Nachdem er seine Genossen zum Widerstand gegen die Willkür und die Gelüste des Tyrannen aufgerufen, hätten sie die Burg umstellt. Als nun der Zwingherr, dem man meldete, es komme ein ganzer Trupp Schafe die Aare herab, sich neugierig aus dem Burgfenster herausgebogen habe, sei er von dem Armbrustbolzen des die Ehre seiner Geliebten beschützenden Golaters erschossen und darauf die Burg zerstört worden. Den Namen des Helden weiß Niemand mehr. Selbstverständlich ist nun der Burghubel „unghürig“; der Zwingherr kommt, von einem schwarzen Hunde begleitet, wieder und schreitet langsam und aufrecht durch das Guggelischloch.

So die Geschichte, wie sie das Volk dort versteht und ich sie vor 20 Jahren auf meiner Praxis in jener Gegend aus dem Munde der Landleute vernommen habe.

I. Theil.

Politische Geschichte.

Bei fünf Jahrhunderte waren verflossen, seit die deutschen Völkerstämme der Burgunder und Alemannen, jene auf einigen übrig gebliebenen Resten, diese auf den vollständigen Trümmern römisch-helvetischer Kultur in unsern Landen sich hausmäßig niedergelassen hatten. Da, in den letzten Jahren der sächsischen Kaiser und der bur-

gundischen Könige, im Jahr 1006¹⁾, erscheint hier, dem deutschen Reiche zugehörend, an der äußersten Marke rein alemannischen Wesens zum ersten Male der Name Oltolingin,²⁾ als einer längs dem rechten Arufer von der Gegend von Thun durchs Emmenthal bis nach Murgenthal reichenden, auch Aargau genannten Grafschaft.³⁾ Ihr gegenüber am linken Arufer, im sogenannten Uffgau⁴⁾, lag die bargensische Grafschaft.⁵⁾ Es ist nicht ganz leicht, sich ein richtiges Bild des damaligen Landes zu machen. Wohl waren Waldungen und unbebaute Ländereien in weiter Ausdehnung vorhanden; allein schon damals ragten die Kirchen zahlreicher Gotteshäuser und Ortschaften dazwischen heraus, und gab es viele ausgedehnte Hofgüter auf gerodetem Lande. Schon damals wurde auf dem noch jetzt gleich bebautem Boden die Rebcultur des

1) Gütertausch zwischen der Abtei St. Moriz und dem Bischof von Aosta um Güter zu Opelingen. Das Original in der Abtei St. Moriz konnte nicht mehr gefunden werden — in Opolengis infra comitatum Oltolingin. — Fontes v. B. I. 291.

2) Oltolingin 1006. Oltudenges 1055. Outoldenchus 1107. Oltodenges. Otholdenges 1175. Dontedenges 1218. Oltingen 1224. Oltingin 1248. Othodinge 1274. Outudeinges 1276. Octudenges 1278. Ottonenges 1410. Ostranges 1412. Ob der Schreiber romanisch oder deutsch war, läßt sich trotz der lateinischen Sprache fast überall herausfühlen.

3) Wurstemb. II. S. 128. Während des transjur. Königreichs kam die Grafschaft Oberargau oder Oltigen nicht östlich der Emme vor. Im Jahr 884 (Bd. I. S. 342) sind Güter in Kirchberg im „Aargau“ unter einem Grafen Eberhard.

4) Wurstemb. II. S. 113, im Jahr 995 sind Uetendorf und Wimmis im „Uffgau“. (Zecl. I. S. 13. Fontes I. 332.) S. 120. Im Jahr 1076 Heinrichs IV. Schenkung und Schirmbrief betreffend Rüeggisberg: Roggeresberch, in regno meo in Lausanensi episcopatu in pago nomine Vfgove in comitatu Bargensi. Die Aechtheit dieses Actes bleibt dahin gestellt.

5) Spuren burgundischen Wesens zeigen sich am linken Arufer noch östlich von der Sprachgrenze in manigfacher Weise.

Seelandes und Wistenlachs betrieben. Zwischen hinein, längs einer Flußlinie oder einer Verkehrsstraße, je nach dem es die Verwaltung oder die Sicherheit des Landes erforderte, erhob sich auf einem durch die Natur schon gefesteten Hügel wohl auch ein steinernes Haus als Sitz eines vornehmen freien Grundbesizers oder eines königlichen Beamten. Um diese Zeit finden wir in unserer Gegend schon die Städte und Ortschaften Peterlingen, Wisflisburg, Murten, Neuenburg, Rugerol, Kerzers, Solothurn, Biel, Schwarzenburg, König und Bümpliz. Die Gegend von Mühleberg ¹⁾ aber wurde als Wüste bezeichnet.

Vor der Mitte des 11. Jahrhunderts unter Kaiser Heinrich III. standen die beiden Grafschaften rechts und links der Aare, Oberaargau oder Oltingen und Bârgen, die erste im Konstanzer, die andere im Lausanner Bisthum gelegen, direkt unter königlicher Verwaltung und nicht unter den Herzogen von Alemannien. Das Gebiet der letzteren zur Zeit Ottos von Schweinfurt und seines Nachfolgers Rudolfs von Rheinfelden reichte westlich kaum weit bis über die Reuß. Kein Grafenname noch Stammsitz wird aus dieser Zeit genannt. Erst in der Mitte des Jahrhunderts um 1050 erscheint zum ersten Male auf Oltingen der Name eines Gau=Grafen Bukko, ²⁾ als Vater zweier Söhne, deren einer, Kono, ³⁾ ihm in der gräflichen

¹⁾ Wurstemb. II. S. 104. Der Abt von Agaunum schenkt 1011—1016 einer Frau Hildegard und ihren Söhnen 1½ mansus in desertum in Mulinberg et aliud in Ponticale (Brüggelbach oder Pontels?) Fontes I. 294.

²⁾ Bukko s. Personalgesch. N. 1.

³⁾ Kono und Burkardt s. Personalgesch. N. 2 u. 3.

Würde folgte, der andere, Burkardt, später auf dem bischöflichen Stuhl von Lausanne vorkömmt. Diese Grafenfamilie¹⁾ besaß als Erbherrschaft das Land, welches die Vereinigung beider Flüsse der Aare und Saane umgab, also sowohl Güter in ihrer Grafschaft, als auch solche in der bargen-sischen Grafschaft, ja noch weiter bis in den wisliacensischen Gau und nach Burgund hinein.²⁾ Sie mögen früher wohl bloß Freiherren gewesen, aber wegen ihres großen Grundbesitzes oder persönlicher Verdienste um irgend einen Landes-herrn halber mit der Gaugrafschaft des rechtufrigen Aar-bezirkes belehnt worden sein. Keine Grafschaft erstreckte sich damals über zwei Sprengel. Die Gaugrafschaft Ol-tigen verlor aber ihren Namen, sowie die Gewalt und Würde an ein anderes Haus, wie hier an das Zähringische und später das Buchegg'sche, überging. Im Jahr 1056 starb Kaiser Heinrich III. und auf ihn folgte nur 6jährig der weltbekannte Heinrich IV.

Um diese Zeit³⁾ erhielt Herzog Rudolf von Rhein-felden neben dem Herzogthum Alemannien noch die Ver-waltung des zwar nicht zum Reiche sondern dem kaiser-lichen Hause gehörenden ostjuranischen Burgunds. Wegen dieser Personalunion, welche die deutsche Kaiserkrone und die burgundische Königskrone auf das gleiche Haupt setzte, lag es im Vortheil der kaiserlichen Familie ihrem Privat-eigenthum Burgund auf Kosten des deutschen Reiches möglichst weit östliche Grenzen zu geben, so daß entgegen der frühern Zeit, wo burgundisches Staatsrecht die Aare nicht überschritt resp. nicht über das Lausanner und Basler

1) Wurstemb. II. S. 181 u. f.

2) St. Aubin. Avernier s. Personalgesch. 1 u. 3.

3) Wurstemb. II. S. 174.

Bisthum hinausreichte, in dieser Periode das Land im Konstanzerbisthum bis tief in den Zürichgau und in die Aipenthäler hinein als Burgund und zwar als Klein-Burgund bezeichnet wird.

Ueber die herzoglich-rudolfinische Verwaltung dieses Landes, namentlich unserer Grafschaft Oltigen, wissen wir aus dieser Periode nichts. Rudolfs Regierungsbezirk, in welchem er auch zahlreiche Privatgüter besaß, reichte westlich kaum über den Jura und südlich über den Genfersee und St. Bernhard. Nach Osten und Norden reichte er bis an den Rhein und kam so dem Umfang der jetzigen Schweiz ziemlich nahe. Rudolfs Residenz war meistens in Zürich. Welche staatsrechtliche Kompetenzen er überhaupt und namentlich auch über die Grafen seines Gebiets besaß und ausübte, ist nicht bekannt. Königliche Gewalt griff damals und auch später unter Rudolfs Sohn und Nachfolger, dem kinderlosen Berchtold von Rheinfelden, oft unmittelbar in die Landesverwaltung ein. Erst als Rudolf von Rheinfelden, vom Kaiser abgefallen, sich als Gegenkaiser aufgeworfen hatte, und so der Deutschland während 20 Jahren verheerende Krieg zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Partei ausgebrochen war, erscheint Oltigen im Vordergrund und die beiden Träger seines Namens, Graf Rono mit seinem Bruder Bischof Burkardt von Lausanne, als die eifrigsten Anhänger Heinrichs IV.

Herzog Rudolf von Rheinfelden, sowohl in Sachsen als auch in seinem Herzogthum Alemannien von den Anhängern Heinrichs IV. in die Enge getrieben, war um diese Zeit jedenfalls nicht im Stande, in unserm Lande seine Amtsgewalt auszuüben. Faktisch Meister waren die ihm feindlich gegenüberstehenden Bischöfe Burkardt von Basel, der Bazelzer, und Burkardt von Lausanne, der Oltiger. Beide wahrscheinlich Bettern.

Nach dem Tode dieser zwei Brüder Kono und Burkard am Ende des 11. Jahrhunderts tappen wir sowohl in Betreff ihrer männlichen Nachkommen, als in Betreff ihrer Grafschaft geraume Zeit im Dunkeln. Das Schicksal der Regina,¹⁾ Konos Tochter, und seines Enkels, Wilhelm des Memmanners, wissen wir; nicht aber urkundlich, ob Kono oder Burkardt Söhne hinterlassen haben.

Das Nächste, welches wir wieder von den Oltigern erfahren, ist, daß in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts unter dem Zähringer-Rectorat, wenig Jahre vor der Gründung Freiburgs (1179) und Berns (1191), um 1166 und 1173, auf der Burg Oltigen Freiherrn dieses Namens²⁾ vorkommen, zugleich aber auch, daß fast um die gleiche Zeit als Eigenthümer der Herrschaft Graf Ulrich II. von Neuenburg³⁾ angeführt wird. Schon dessen Vater, der um 1145 lebende Rudolf von Neuenburg, besaß Güter, die früher der gräflichen Familie von Oltigen angehört hatten, so die Herrschaft Ergenzach in Dgo. Es wird daher von einigen angenommen, die Grafen von Neuenburg hätten, weil von den Oltigern direkt abstammend, oder wenigstens seitlich mit ihnen verwandt, durch Erbschaft die Herrschaft in ihre Hände bekommen. Tillier⁴⁾ weiß denn auch nach Muchat einen direkten Stammbaum aufzustellen, dessen urkundliche Richtigkeit dahin gestellt bleibt.

Er supponirt vor dem alten Grafen Bukko im 11. Jahrhundert noch einen Kono I. mit 2 Söhnen, Bukko

¹⁾ Personalgesch. N. 4 u. 5.

²⁾ Personalgesch. 7, 8, 9 u. 10; nach andern 1175—1200.

³⁾ Wurstemb. II. 389; in teutonica terra im Jahr 1180. Oltigen, Narberg, Straßberg.

⁴⁾ Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, I. S. 13 u. 31.

von Oltigen und Ulrich von Fenis. Buffos Sohn ist Rono II., dessen wir schon Erwähnung gethan; Ronos II. Sohn ist Rudolf I. von Neuenburg, und dieses letzteren Sohn Ulrich II. von Neuenburg, am Ende des 12. Jahrhunderts Besitzer von Oltigen. So gelangt man direkt in die neuenburgische Grafenfamilie. Schließlich gilt am Anfang des 13. Jahrhunderts Oltigen doch dann wieder als zähringisches Privateigenthum. Wenigstens ist dieses im Jahr 1218 erwiesen, wo durch das Aussterben des Zähringerstammes mit Berchtolds V. Tode und durch dessen Beerbung von Seite der Riburger diese als die neuen Besitzer von Oltigen erscheinen.

Bekümmert wohl schauten die noch wenig zahlreichen Bürger des einige Stunden weiter oben an der Aare gelegenen jungen Gemeinwesens bei diesem Todesfall der Zukunft entgegen; wer mochte ahnen, welche Rolle die Geschichte dieser kleinen, auf freiem Reichsboden gegründeten Stadt noch vorbehalten hatte.

Um diese Zeit verschwindet für das Land vom Justthal der Aare nach bis Murgenthal und von da das Emmenthal hinauf der Name der Gaugrafschaft Oberaargau oder Oltigen¹⁾ und gilt der schon seit 1050 aufgetauchte Name Klein-Burgund; links der Aare heißt das Land Narburgund. Kaum hatte Anna von Riburg, die Schwester und Erbin Berchtolds, des letzten Zähringers, dessen Verlassenschaft angetreten, so wurde die Herrschaft Oltigen an Savoyen verpfändet.

Ihr Sohn, Hartmann der Ältere, verlobte sich nämlich mit der 6jährigen Margaretha von Savoyen, Tochter des

¹⁾ Wurstemb. II. S. 166 u. 355.

Grafen Thomas und setzte im Jahr 1218 zur Sicherheit für erhaltene 2000 Mark Ehesteuer die Burgen von Dieyres und Oltigen mit ihren Burglehen dem Haus von Savoyen zum Pfande. Nach Abschluß der Ehe sollten die Angehörigen der Herrschaft der Margaretha huldigen.¹⁾ Von diesem Zeitpunkt an ist Oltigen während eines großen Theiles des Jahrhunderts auf irgend eine Weise Savoyen verpflichtet und theilt die Schicksale des stets geldbedürftigen und sinkenden Riburgerhauses.

Um diese Zeit (im Jahr 1225) wird zum ersten Mal einer Brücke²⁾ in dieser Gegend erwähnt, und zwar wäre nach dem Wortlaut des Citats eine solche nicht von der Burg Oltigen über die Aare gegangen, sondern eine halbe Stunde weiter oben zwischen Wyleroltigen und Marsfeldingen über die Saane. Hundert Jahre später ist wieder von einer Brücke die Rede und zwar bei Oltigen.³⁾ Ein

¹⁾ Fontès II. 11. Cal. Junii apud Meldunum 1218. — Thomas comes Savoyae dedit filiam Margaritham comiti Hartmanno filio comitis Ulrici de Kyburg, — comes vero Ulricus pater donavit filio suo — pro melioramento castrum d'Outedenges etc. etc. Der ganze Vertrag fast wörtlich übersetzt bei Wattenw. I. S. 28 u. f.

²⁾ Inter duas aquas ante pontem de Oltudenges. Font. II. 71. Gingins Rectorat de Bourgogne. — Würtemb. I. S. 185 die Note.

³⁾ Sol. Wochenbl. 1830. S. 591. Im Jahr 1325 am Mittwoch vor Mittelfasten: Katharina, Graf Hartmann's sel. von Kyburg Tochter, Graf Albrecht's von Werdenberg Ehefrau, kommt vor Gericht zu Oltigen vor der Brücke (ante pontem de Oltigen) im Lausanner Bisthum, da der edle Mann Graf Peter von Narberg zu Gericht saß mit Erlaub und Willen Graf Rudolfs von Neuenburg, Herrn zu Nidau, unsers Oheims, in dessen Grafschaft es war, und verkauft letzterem alle Güter, „von Bargaen nieder unz an die Aare — und Zihl — und an den Berg, den man spricht Lebern.“ — Als Zeuge erscheint unter Anderen Herr Johann von Oltigen Ritter, der Wolfzahn. f. Nr. 27.

drittes Mal wird einer Brücke bei Oltingen im Jahr 1379 erwähnt, indem Leopold von Oestreich der Gräfin Anna von Kyburg erlaubt, daselbst eine solche zu erstellen¹⁾; mit- hin war die alte ohne Zweifel nicht mehr vorhanden. Warum eine Brücke nicht weit vom Paß von Gümminen²⁾ bei Marfeldingen über die Saane, welcher Fluß an jener Stelle doch weitaus die größte Zeit des Jahres, sowohl zu Pferd als sogar zu Fuß, passirbar ist, in die Wüste von Mühleberg führte, ist uns nicht klar.³⁾ Viel größer war das Bedürfniß nach einer Brücke über die ungangbare Aare, und es scheint schon aus der Römerzeit sich von Wisflis- burg und Kerzers her eine Straße hier durch gegen Möris- wyl gezogen zu haben.⁴⁾ Die Burg Oltingen als Fluß- kastell wäre somit an der Stelle eines Ueberganges unter- halb der Vereinigung zweier Flüsse gelegen, und das Be- dürfniß und die Wahrscheinlichkeit einer festen Brücke hier viel größer. Noch vor wenig Jahren wurden gleich unter der Burgfluh, an der Stelle der jetzigen Fähre, mit Eisen- spitzen versehene eingerammte Eichenpfähle aus dem Aar-

1) Andrestag 1379. Leopold Herzog von Oestreich erlaubt der Gräfin Anna von Kyburg und ihren Söhnen bei ihrer Feste zu Oltingen eine Brücke über die Aare machen zu lassen. (Mit- theilung aus dem Berner Staatsarchiv.)

2) Ueber den Paß bei Gümminen: Zeerl. II. S. 343. Ru- dolf, römischer König, bestellt aus dem Lager vor Bern den Herrn von Mafenberg zum Castellan von Gümminen und er- wähnt des navigium seu passagium, d. h. der Fähre, apud Contaminam. 1288. Sept. 18. 1319 wird castrum de Conta- mina cum villa inferiori ac navigio seu passagio von der Stadt Freiburg gekauft.

3) Wir haben an dieser Stelle die Saane wiederholt zu Pferd und im Wagen passirt.

4) Zahn, d. Kanton Bern, antiq. topogr. Besch. S. 364 und 365.

grund gezogen. Wann die letzte Brücke verschwand, ist unbekannt. ¹⁾

Damals (1225) lebte noch eine Wittwe des oberwähnten Freiherrn von Oltigen ²⁾ und ein Ritter ³⁾ Gottfried von Oltigen, sowie ein Meyer ⁴⁾ Heinrich von Oltigen; ein Schultheiß ⁵⁾ Bukko von Oltigen war Dienstmann der Riburger im Jahr 1248. Der Ausdruck „Schultheiß“ ist jedenfalls Ursache, daß manche Geschichtschreiber vermuthen, es möchte unter der Burg Oltigen noch eine Stadt sich befunden haben. An Ort und Stelle würden wir vergebens nach einem dafür passenden Terrain suchen. Wenn man aber sieht, wie in diesen Zeiten auch auf der einsamen Grasburg an der Sense von einem Schultheiß ⁶⁾ die Rede ist, so mag der Name wohl synonym mit advocatus oder ballivus gebraucht worden sein. Gleichwohl darf auch nicht vergessen werden, daß, wie schon erwähnt im Anfang des Jahrhunderts, auch einige Jahrzehnde später, in den 80er und 90er Jahren fast gleichzeitig mehrere Oltiger vorkommen, so ein Peter von Oltigen ⁷⁾ mit seiner Frau Bertha, ⁸⁾ zwei Junker Johann und

¹⁾ In diesen Tagen ist wieder von einer dort zu erstellenden Brücke ernsthaft die Rede.

²⁾ Nr. 10 der Personalgesch. 1225.

³⁾ Nr. 11 der Personalgesch. 1224.

⁴⁾ Nr. 12 der Personalgesch. 1231.

⁵⁾ Nr. 13 der Personalgesch. 1248.

⁶⁾ Im Jahr 1239 erscheint wiederholt „Jacobus Scultetus de Grasburch“ (Fontes II. 185, 187, 188), später 1259—70 J. quondam Scultetus de Gr.“ (Fontes II. 485, 505, 716, 743).

⁷⁾ Nr. 16 der Personalgesch. Petrus dictus Barcart 1276.

⁸⁾ Nr. 17 der Personalgesch. uxor Bertha 1287.

Rudolf¹⁾ von Oltigen, und zudem ein Dienstmann der Riburger, dieser als Castellan²⁾ auf dem Schlosse festhaft. Diese alle dürften kaum mit einander in der gleichen Burg gehaust haben und wohl mögen unter dem Schutze derselben einige Wohnungen gestanden haben, wenn die ersteren nicht überhaupt anderswo wohnten.

Im Jahre 1241³⁾ wurde die Verhaftung von Oltigen aufgehoben und Margaretha von Savoyen für ihre Ehesteuer vom Jahr 1218 auf Güter bei Zürich angewiesen. Allein schon im Jahre 1254 wurde die Herrschaft wieder bei einer Verheirathung, nämlich derjenigen Hartmanns des Jüngern mit Elisabeth von Burgund, verpfändet, und zwar für 1000 Mark, welche Summe der Schwiegervater Hugo Pfalzgraf von Burgund und die Schwiegermutter Alix als Ehesteuer gegeben hatten; neben Oltigen waren auch die Burgen von Burgdorf, Landschut und Uhenstorf verpfändet.⁴⁾

Um diese Zeit war auch die Beste von Gümnenen an den mächtigen Peter von Savoyen, in dessen Schutz sich sogar die Stadt Bern hatte begeben müssen, gekommen.

¹⁾ Nr. 22 und 23 der Personalgesch. 1293.

²⁾ Nr. 18 der Personalgesch. Burcard miles de Tüdingen castellanus, 1276.

³⁾ In diesem Akt wird auch ein Oltigen erwähnt; war es diesmal das Oltigen bei Gelterkinden? (Fontes II. 221 ff.) 1241. 9. Juli. Ego comes cum consensu — fratruelis mei H. comitis de Kyburch — donavi uxori mee — castra Windege, Langinbure, Oltingin — et predium in Shennis, Wissenaut Ket eminentum Hetilingin — molendinum in Winterture.

⁴⁾ Fontes II. 373. 1254. 27. Jan. Nos Hartmannus junior comes de Kyburg notum facimus, quod — Hugo comes palatinus Burgundiæ et Alix comitissa palatina uxor dederunt nobis in dote — Elisabethæ filiæ primogenitæ uxoris nostræ 1000 marcas argenti boni — item sciendum est quod nos dedimus — uxori nostræ castra: Burgdorf, Oltigen, Landschut und Uhenstorf.

Im Jahr 1263¹⁾ war Hartmann der Jüngere gestorben, und ein Jahr später sein kinderloser Onkel, Hartmann der Ältere; bei Anlaß des Erstern Todes wurde nun ein Urbar der fiburgischen Güter²⁾ aufgenommen, und in demselben folgende Ortschaften als zum Amt Oltigen gehörend, nämlich dahin zinspflichtig, angeführt: Mertin, Brugge, Borte, Gentherch, Buole, Ligerz, Hardun, Büetingen, Snotwyler, Affoltron, Chozinchoven, Kaltenbrunnen, Homberg, Ifniherstzerit, Amartswyler, Landelswyler, Murtzenden, Frieswyler, Serzewyler, Rumetingen, in villa Oltigen, Bottingen. Trotzdem daß wir nicht alle Namen verstehen und einige verschrieben sein mögen, sehen wir, daß sich das daherige Amt über einen ziemlichen Theil des Seelandes, namentlich in der Richtung gegen Biel erstreckt hat.

Nach dem Tode des Pfalzgrafen Hugo von Burgund, des Schwiegersvaters Hartmanns des Jüngern, war seine Wittwe Alix mit Philipp von Savoyen in eine zweite Ehe getreten. Die Rechte, welche Hugo wegen seinen

1) Nach Fontes II. 565 Anmerk. vielmehr schon 1262.

2) Die älteste Copie auf der Stadtbibliothek erscheint in den Fontes: Isti sunt reditus ad officium Oltigen pertinentes: Mertin-Brugge — — in villa Oltigen scopose III. solidos III. weizen modium I. avene modium I. scapones (Kapaunen) III. insuper pars fructuum in agris Oltigen et terra (curia) Affoltron in novalibus — — — etc. etc.

Das Verzeichniß der Einkünfte schließt mit einer Addition von XXII libre; III solidi; IX porci; CX scapones, weizen modios XIII et imu V; siliginis (Roggen) modios VI minus imu III; avene modios XIII et imu III; ova DCCLXX; gallinæ CIII. Summa correcta libre XXII solidi III; weizen modii X preter imu II; avene modii XVI cum seracio (Ziger) I; siliginis modii VIII preter imu II.

Dieser Zinsrodell bezeichnete einen Bezirk der fiburgischen Verwaltung über ihr Privateigenthum und scheint kaum staatsrechtliche Bedeutung, wie z. B. als Gerichts- oder Herrschaftsbezirk, gehabt zu haben. (Stürler, Mittheilung.)

1000 Mark auf Oltigen hatte, waren somit in das Haus Savoyen hineingekommen.

Da nach Hartmanns des Aelteren Tode, 1264, sein Neffe Rudolf von Habsburg das der Wittwe Margaretha von Savoyen zukommende Weibergut nicht herausgeben wollte, sondern die Verlassenschaft selbst behändigte, so entstand im Jahr 1270 mit Graf Philipp von Savoyen, auf dessen Seite Bern, Gümnenen und Murten waren, Krieg. Nichts half, daß im Jahr 1248 88 Grafen und Vasallen sich verbürgt hatten für die Verpflichtungen, welche Hartmann der Jüngere gegenüber seiner Tante Margaretha eingegangen war. ¹⁾

Nach dem Tode Hartmanns, des Jüngern, befand sich aber seine Wittwe Elisabeth mit ihrer Tochter Anna in arger Geldverlegenheit ²⁾, so daß sie wieder bei der Mutter Mir anknöpfen mußten; diese gab ihnen im Jahr 1274, wieder auf das Pfand von Oltigen hin, 250 Bern. Pfund ³⁾ und es mußte ihr der damalige Castellan, ein Ritter Burkardt von Tüdingen, Treue schwören.

¹⁾ S. Personalgesch. Nr. 13. Buffo.

²⁾ Fontes II. 565. 23. Dec. 1262.

³⁾ Fontes III. 99. Nos Elisabetha Comitissa de Kiburg recepimus a matre nostra Alise, Sabaudie et Burgundie Comitissa, 250 libras bonorum denariorum Bernensium pro redimendo castro de Othodinge nos ipsum castrum dicte domine ac matri nostre pignori obligamus et faciemus, quod castellanus — jurabit quod ipse — et de hominibus juvabit — matrem nostram contra omnes excepto filio nostro comite Ebbardo de Habesburch (Besançon) 1274.

Einige Jahre später 1280 (Fontes III. 275) verkauft ein Burkard von Dettigen und seine 3 Söhne mit Bewilligung des Eberhard von Habsburg, Landgrafen im Zürichgau, Güter zu Marcholtingen und Mons (in Monte Gemündin).

Später, im Jahr 1301, sehen wir die Herrschaft wieder vollständig in Elisabeths Besitz; durch welchen Akt ist aber nicht erwiesen. Im Jahr 1301 starb auch der damalige Graf von Riburg, Hartmann, und hinterließ seine Kinder unter der Vormundschaft Ulrichs von Thorberg. Dieser ließ nun im Jahr 1311 seine Mündel das Burgrecht der aufblühenden Stadt Bern, auf deren Seite Riburg schon bei Anlaß der Schlacht am Donnerbühl gestanden war, auf 5 Jahre annehmen. Die aggressive Politik, die Habsburg unter dem Vorwand der Blutrache in's Feld führte, mochte ihn zu diesem Schritte bewogen haben.¹⁾ Bei Anständen zwischen ihnen und der Stadt Bern wurde Niedertetingen als Gerichtsstätte bezeichnet.²⁾ Damals saß auf Oltigen der Edle Peter, Sohn des Grafen Eberhardt sel. von Riburg, als Kastvogt im Namen der genannten Herrschaft.³⁾

Das gute Verhältniß der Riburger mit Bern dauerte aber nicht lange, sie söhnten sich mit Oestreich wieder aus und halfen demselben 1314 gegen die Waldstätte und 1318 gegen Solothurn. Bern, welches treu zu Solothurn hielt, machte in diesem Krieg einen Einfall in's riburgische Gebiet und drang mit seiner Reiterei bei Oltigen bis über die Aare.

¹⁾ Sol. Wochenbl. 1526. S. 594 1311. 28. May. Wir Frau Elisabeth. Gräfin von Riburg, Hartmann und Eberhardt von Riburg Grafen, thun kund — daß wir mit Rath und Wille Herrn Ulrichs, Herrn von Thorberg, unsers und unserer Herrschaft Pflegers, sind Burger worden zu Bern — auf 5 Jahre — was Schaden wir oder unsere Diener oder die zu unserer Herrschaft gehören thäten — darum sollen wir zu Tag kommen — zu Niedertetingen.

²⁾ Zur Zeit der Blutrache ging die Landgrafenwürde von Klein Burgund vom Buchegg'schen Hause an Oestreich über. Wattenw. II. S. 212.

³⁾ S. Nr. 25 in Personalgesch. Petrus advocatus.

Wie im Jahr 1311 die Kinder Hartmanns das Burgrecht von Bern suchten, so that es auch Albrecht von Werdenberg,¹⁾ der Schwager Eberhardts des Brudermörders, im Jahr 1333 und half der Stadt im Gümnenen-frieg mit Burg und Herrschaft Oltigen,²⁾ gegen den genannten Eberhardt, der auf Seite der Gegner Berns foht. Im gleichen Jahr erscheint auch Gräfin Elisabeth von Riburg als Herrin von Oltigen und hält sich dort den Ritter Werner Senn³⁾ als Vogt. Im Jahr 1342 ist sie noch immer Herrin von Oltigen.⁴⁾ Während des zweijährigen Laupenfrieges und der Belagerung Narbergs im Mai 1339 waren mithin die Herrschaftsleute von Oltigen, weil riburgisch, auf feindlicher Seite.

Die Riburger waren finanziell und politisch immer mehr heruntergekommen, so daß sie schließlich unter dem mächtigen Oestreich Schutz suchen mußten. Im Jahr 1363 erwarb Oestreich die Herrschaft Oltigen, um sie nach damaligem Gebrauch dem frühern Eigenthümer, den Riburgern, wieder zu Lehen zu geben.⁵⁾ Der Kaufpreis

1) Wattenw. II. S. 32.

2) Wattenw. II. S. 70. Urf. 5. Sept. 1331 Laupenarchiv.

3) S. Personalgesch. Nr. 30. Werner Senn. 1333.

4) Sol. Wochenbl. 1826. S. 237. 1342. Elisabeth Gräfin von Riburg, Frau zu Oltigen, macht Gottstatt eine Schenkung, nämlich ein Gut, Johansen von Schmitten und Salminen, ohne den Acker zu Zens, mit Einwilligung ihrer Kinder Herrn Eberhardt, Graf von Riburg und Frau Catharina von Werdenberg.

5) Wattenw. II. S. 192. Sol. Wochenbl. 1823. S. 405: Wir Graf Eberhardt von Riburg, Domherr zu Straßburg und Probst zu Amstoltingen, Graf Egen von Riburg, Domherr zu Straßburg, Graf Eberhardt zu Riburg, auch Domherr zu Straßburg, Graf Hartmann zu Riburg, Landgraf zu Burgunden, Graf Johannes von Riburg, Domprobst zu Straßburg und Graf Berchtold zu Riburg, alle Grafen von Riburg, bekennen, wann — — unsere gnädigen lieben Herren Herzog Rudolf,

war 12,000 Gulden. Da aber Oestreich das Geld nicht baar in Kasse hatte, so war die Stadt Freiburg so gefällig, dem Käufer einen Theil der Kaufsumme, 3000 Gulden, vorzuschießen und dieselben dem Verkäufer Rudolf von Riburg auszuhändigen¹⁾; dafür blieb die Herrschaft der Stadt Freiburg verpfändet. 1379 erhält dort Anna von Riburg von Leopold von Oestreich die schon erwähnte Erlaubniß zum Brückenbau.

Freiburg ging noch weiter und kaufte, zwar nur auf Wiederlösung, 1382 von Anna von Nidau, seiner Zeit Ehefrau Hartmanns von Riburg, den Sielgau, bei welchem unter anderem folgende Ortschaften und Güter erwähnt werden²⁾: Oberworben, Niederworben, Jens, Bessmund, Wyler, Port und die halbe Kastvogtei über die Insel. Die Oltiger, im Kaufe inbegriffen, dürfen, weil leibeigen, bis zur Wiederlösung nicht nach auswärts heirathen.

Schon zwei Jahre später, im Jahr 1385, löste die Verkäuferin Anna von Nidau von der Stadt Freiburg

Herzog Albrecht und Herzog Lüpolt, Herzogen zu Oestrich, uns um unsere Burgen und Städte Burgdorf, Thun und Oltigen — die wir ihnen von neuen Lingen aufgegeben und wieder von ihnen zu Lehen empfangen haben, gegeben haben ein solch erbar und namlich Gut, damit wir unsere große und unleidige Geldschuld abgelöst haben — zc. datirt von Brugg im Aargau.

1) Sol. Wochenbl. 1827. S. 301. Urk. v. 1379. 26. Aug. Nos Rudolphus comes de Kyburg, Landgravius Burgundiæ — recepimus — a sculteto consulibus et communitate de Friburgo Oechtlandiæ, Dioc. Laus. ter mille florenos — per manus Petermanni Velga ratione Castellaniæ de Oltigen.

2) Sol. Wochenbl. 1825. S. 498. 1382. 19. May. Nos Scultetus consules et communitas de Friburgo in Oechtlandia, notum facimus — quod cum illustres et potentes Domina Anna de Nidowa comitissa de Kyburg et Rudolphus ejus filius comes de Kyburg, Landgravius Burgundiæ — nobis — vendiderint — terras — de Sielgöw — et specialiter totam villam de Oberworb — de Niederworb — de Jens —

die Herrschaft Oltingen wieder ein.¹⁾ Auffallender Weise ist aber in diesem Akt von Oestreich keine Rede. Ueber die Schicksale Oltingens während des Burgdorfer-, Sempacher- und Nidauerkrieges (1383, 1386, 1388) wird nichts gemeldet. Im Jahr 1391 finden wir die Herrschaft in Neuenburgischen Händen, indem Gräfin Elisabeth von Neuenburg, Graf Rudolfs von Nidau Wittwe und Erbin von Welschneuenburg, ihren Herrschaftsleuten von Oltingen verbietet, die Güter des Frauenklosters Tedligen zu schädigen.²⁾ Wie die Herrschaft von dieser Frau erworben wurde, ob durch Kauf oder Erbschaft können wir nicht nachweisen. Gräfin

item medietatem advocatie domus sue prioratus Insulæ mediæ lacus — pro 1050 florenis boni auri.

Nos Scultetus — concedimus — quod domina comitissa et comes vendita possent — reemere — in perpetuum — promittentes — gentes et homines tenentes et colentes prædicta vendita gratiose tractare absque fastu dissipatione vel exhæreditione eorundem nec eisdem gentibus seu hominibus favere seu consentire aliquam burgensiam alicubi intrandi seu recipiendi nec — masculis vel femellis consentire sed potius prohibere alicubi extra dominium de Oltingen matrimonium contrahendi, sine dolo quovis malo, quo corpora et bona eorum domini de Oltingen in eodem pfandschilling alineari vel distrahi vellent quolibet sine dolo etc.

¹⁾ Sol. Wochenbl. 1827. S. 310. 1385. 13. April: Wir Anna von Nidau, weiland Graf Hartmanns von Kyburg eheliche Wirthin, thun kund und verjähren öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Erben und Nachkommen: als die weisen und wohlbecheidenen der Schultheiß, der Rath und die Burger gemeinlich der Stadt zu Freiburg in Oechtland, Oltingen die Beste mit Tving und Bann, mit Leuten und mit Gütern und mit aller Zugehörde in pfandweise von uns inne hatten, daß wir dieselbe Beste mit all ihrer Zugehörde, ausgenommen den Pfandschilling genannt Sijelgau, wieder an uns gezogen und gelöset haben von der ehegenannten Stadt zu Freiburg — Graf Egen von Kyburg vorgehen., als ein Vogt der obgen. Frau Anna — und Anna für uns, unsern Erben und Nachkommen. —

²⁾ Urkunde im Berner Staatsarchiv.

Elisabeth starb 1395 und hinterließ die Herrschaft Oltingen ihrem Neffen und Erben Konrad von Freiburg,¹⁾ Grafen von Neuenburg.

Im Anfang des 15. Jahrhunderts ist Oltingen in den Händen seines letzten Herren, nämlich in denen des Hugo Burkardt von Mümpelgard, Bürger zu Bern, Sohn des Richard Burkardt von Mümpelgard, eines begüterten Bürgers dieser Stadt.²⁾ Er hatte die Herrschaft von Konrad von Freiburg und vielleicht schon von der Gräfin Elisabeth zu Lehen. Ersterer war aber nicht endlicher Eigenthümer, sondern wie sich aus den spätern Verhandlungen in der Hugonischen Erbschaft ergibt, war schließlich Savoyen Oberherr. Wie dasselbe dazu kam, ist uns nicht bekannt; Auskunft dürfte möglicher Weise im Turiner Archiv zu finden sein.

Auch das Jahr von Hugo's Antritt kennen wir nicht. Im Jahr 1403 war Oltingen schon in seinen Händen, indem am 14. März dieses Jahres Bärtzchi Schwab zu Bern demselben ein der Kirche von Radelzingen mit 7 Mütt Dinkel, 5 Hühnern und 100 Eiern zinspflichtiges Gut zu Wyleroltigen um 40 Schildfranken verkaufte.³⁾

Welche geringe Anhänglichkeit an den Oberherrn jener ewige Wechsel bei den Leibeigenen zur Folge hatte, zeigten nun die nächsten Jahre. Hatten ja innerhalb 50 Jahren nicht weniger als 6 Herren dort zu befehlen, die Herzoge von Oestreich, Anna von Riburg, Elisabeth von Neuenburg, die Stadt Freiburg, Graf Konrad von Freiburg,

¹⁾ Mittheilung des Hrn. Staatschreibers v. Stürler aus dem Berner Staatsarchiv. (Fraubrunnen Tit.)

²⁾ Ephémérides de Montbéliard. Mittheilung des Herrn Staatschreibers v. Stürler.

³⁾ Urkunde im Berner Staatsarchiv.

Hugo von Mümpelgard — der Oberherr von Savoyen nicht gerechnet. Namentlich mit dem offenbar gewaltthätigen und willkürlichen Hugo von Mümpelgard war das Verhältnis der Unterthanen ein sehr gespanntes.

Hugo von Mümpelgard war verheirathet mit Agnellina von Bevans und hatte zwei Töchter, nämlich eine Margaretha und eine Johanneta,¹⁾ welche letztere schon 1409 an Rudolf von Ringoltingen, genant Zigerli, Bürger von Bern, verheirathet war. Dieser Rudolf von Ringoltingen war später, in den Jahren 1448, 51 und 54, Schultheiß und starb 1456. Margaretha vermählte sich mit dem Bastarden Heinrich von Montbéliard, Herrn zu Franque Mont.²⁾



Es war im Jahr 1410, da langte an einem schönen Maimorgen in Bern die Kunde an, der Herr auf Oltingen, Hugo, sei von seinen Leuten erschossen, die Burg verbrannt und zerstört worden, und die gesammte Herrschaft im hellen Aufruhr.

Wie dieses zu und her gegangen, darüber haben wir zwei zeitgenössische Berichte, der eine eher zu Gunsten des Gemordeten, vom frommen biedern Stadt- und Chronikschreiber Justinger, der andere den Vorfall zu Gunsten der Landleute darstellend, ein im Staatsarchiv liegendes lateinisches Aktenstück, man möchte sagen eine Beweisführung zum ewigen Gedächtniß, notarialisch aufgenommen in der kleineren Stube des Rathhauses unter Anwesenheit des

¹⁾ Mittheilung des Herrn Staatschreibers v. Stürler aus dem Berner Staatsarchiv.

²⁾ Ephémérides de Montbéliard.

Schultheißer Petermann von Krauchthal und von 22 Landleuten von Oltigen, worunter jedenfalls die Haupträdelsführer, datirt vom 28. Dez. 1412, unterschrieben von dem kaiserlichen Notarius Heinrich Gruber.¹⁾

Während Justinger den Vorfall zwar nur in wenigen Zeilen in seinem ganzen Verlaufe erzählt und seinen Abscheu vor der Gewaltthat offen ausspricht, hat das zweite Aktenstück nicht die Absicht, den Vorfall nach allen Seiten zu beleuchten, sondern nur darzuthun, ob, wie die öffentliche Meinung damals munkelte, die Stadt Bern als Anstifterin hinter der ganzen Geschichte stecke oder nicht. Bern hatte offenbar ein gutes Gewissen, und scheint Justinger so ziemlich die öffentliche Meinung ausgesprochen zu haben. Die Anhörung der 22 Landleute erstreckt sich daher nicht über die Seite der Frage: was hat man, und wer hat es gethan, sondern: warum habt ihr es gethan? Haben wir Berner euch angestiftet? Die Landleute beantworteten daher hauptsächlich nur diese letzte Frage und schieben alle Schuld, als am bequemsten, von sich weg und auf den Gemordeten, der freilich damals ihren Aussagen nicht mehr widersprechen konnte. Diese ihre Darstellung mag in Betreff des Verlaufes im ganzen nicht unrichtig

¹⁾ Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen, 1412. Dec. 28; von leibeigenen Landleuten erscheinen dabei — Cuno Runtinger, Jacobus Foegeli, Clewinus Schirri (Tschirren), Clewinus Fabri (Schmid, Fawre?), Willinus de Hasle (Hasel, ein Hof bei Wyleroltigen), Jacobus Higler (Hylser), Cristianus Graf, Uelli, Cuentzinus Tegko, Henslinus Higler, Jacobus Koerst, Henslinus Meister, Johannes Runtinger, Heinricus Meder, Nicolaus de Runtigen, Henslinus Füssi, Henslinus Slueppo (Schluep) de Affoltren, Johannes Petri (Peter), Heinricus Schützo, Henslinus Schützo de Ratelfingen, Petrus Koerst et Petrus Goeiderna (Güder) suo nomine et aliorum hominum taliabilium nominibus. —

sein, in Betreff des Benehmens Hugo's aber entschiedene Uebertreibungen enthalten. Eine nicht unwichtige Differenz zwischen den 22 Landleuten und Justinger ist aber die, daß jene behaupten, sie hätten dem Hugo Recht, resp. unparteiische Beilegung des Streites durch Dritte angeboten, und jener habe dieses verweigert¹⁾; während Justinger geradezu das Gegentheil behauptet, nämlich Hugo habe in seiner Bedrängniß Recht angeboten.

Lassen wir diese Berichte selber sprechen. Justinger erzählt den Mord des Herrn und die Zerstörung der Burg mit folgenden Worten:

„Do man zahlte von Gotts Geburt 1410 im Maien hub sich ein Stoß zwischen Hugen von Mümpelgard, Herrn zu Ostigen, zu einem Theile und seinen Eigenleuten zu einem andern Theile, insofern als dieselben seine Eigenleute vor seine Beste Ostigen zogen, da der vorgenannt Herr darauf war und belagerten das und stürmten und schussen an die Burg, trotzdem er so oft das Recht bot. Das mochte ihm nichts verschafen, denn daß sie ihn zu Tode erschussen und zerbrachen die Burg.“ Nach kurzer Erläuterung der politischen und kriegerischen Verwicklungen mit Savoyen schließt der Bericht in der anonymen Stadtchronik mit der sittlich entrüsteten Stelle:

„Es sturben auch etlich darnach böser Töden, die den vorgenannten, ihren Herren, ertoten wider Gott und wider Recht und die der Sach Anheber waren und dazu des ersten Rath und Gethat geben hatten, daß er ertöt war.“²⁾

¹⁾ Urkunde v. 28. Dec. 1412. — Vellent sibi stare juri coram honestis villis sive oppidis. Quibus omnibus per dictum Hugonem a dictis hominibus spretis et refutatis, Hugo eadem hora dictis troyis (trêves) et induciis renuntiavit —

²⁾ Man kannte also die einzelnen Thäter. Justinger, ed. Studer, S. 456. Regidius Tschudi erzählt die Geschichte im Anfang und Schluß wörtlich nach Justinger (I. 8).

Weitläufiger ist das notarialische Protokoll von Heinrich Gruber. Nachdem die 22 Landleute feierlichst zur Wahrheit ermahnt worden, lautet die Hauptstelle in deutscher freier Uebersetzung:

„Daß leider schon lange zwischen ihrem Herrn Hugo von Mümpelgard sel. und ihnen Zwietracht bestanden habe, und zwar deßhalb: genannter Hugo, Herr auf Oltigen, habe sich im Jahr 1410 anfangs der Fasten von seiner Herrschaft entfernt, unterdessen sei ihnen von glaubwürdigster Seite berichtet worden, der Herr habe sie an fremde Herrschaften verkauft und vertauscht, und dies nur, um ihnen zu Schaden und sie zu unterdrücken.¹⁾ Der gleiche Hugo habe, wie sie ganz sicher wüßten, ferner gedroht, daß er einige von ihnen aufgreifen und an Stricken aufknüpfen lassen und übrigens sie so halten und züchtigen wolle, wie es ihn gut dünke. Nachdem sie dieses aus ganz sicherer Quelle vernommen, hätten sie vor Schrecken und Furcht nicht mehr gewußt, was sie beginnen sollten.

Unterdessen, etwa mitten in der Fasten, sei genannter Herr von Oltigen in aller Stille Nachts mit fremden Söldnern in seine Burg zurückgekehrt. Als sie dieses gewahr geworden, seien etliche von ihnen vor die Burg gestanden und hätten mit Hugo zu sprechen begehrt. Hugo habe nun diesen Leuten einen Waffenstillstand bis zum zweiten Mittag gegeben und habe ihnen neuerdings mit lauter Stimme öffentlich gedroht, daß er etliche von den genannten

¹⁾ quod — dominus — ipsos ad alienas et remotas partes et dominos transtulisset et hoc solum fecisset in damnum ipsorum hominum — also aus lauter Bosheit und ohne daß es ihm irgendwie genügt hätte? — Diese Unschuldigung der Landleute gegenüber dem todten Hugo ist kaum begründet. — Die 22 Landleute wollten die Sache nur allzugut machen.

Leuten aufhängen, andere verbannen wolle; und was noch ärger sei, er habe geschworen, wenn er sie nicht erwischen könne, so wolle er ihre Häuser, ihr Hab und Gut durch die ganze Herrschaft oder das Thal hindurch bis zum Dorfe Buchsee verbrennen und verderben.

Während nun der Waffenstillstand noch dauerte, habe Hugo ihnen das Mehl und das Getreide, welches sie von der Mühle führten, weggenommen. Durch diese Drohungen und Terrorisirungen von Seite des Hugo seien sie außerordentlich erschrocken und hätten ihn mit großer Unterwürfigkeit und Bescheidenheit gebeten, er solle doch das nicht thun und sie nicht ohne Grund und Noth schädigen, da sie sich ja bereit erklärten, ihre rechtmäßigen Leistungen, ja noch mehr als bisher, zu thun, und wenn ihm dieses nicht genüge, so wollten sie ihm zu Recht stehen vor ehrbaren Orten oder Städten. Nachdem dies alles von Hugo verworfen und der Waffenstillstand aufgehoben worden sei, habe er gesagt, sie sollten thun, was sie wollten, er thue das gleiche, und dann plötzlich die Dächer der Burg abgedeckt¹⁾ und sie noch mit Schelten und großer Anmaßung erzürnt. Daraufhin hätten die genannten Leute sich zusammen gethan, berathschlagt, wie sie den angeführten Drohungen und Gefahren begegnen könnten und schließlich das Schloß belagert und zerstört.“

¹⁾ et subito tecta fortalicii denudavit — —. Was soll das bedeuten? Wir können uns diesen Ausdruck nicht anders erklären als dadurch: Zu jener Zeit waren die Dächer noch mit Holz gedeckt und Feuerwerfen ein gewöhnliches Belagerungsmittel. Das Abdecken derselben war somit ein Versetzen in Kriegs- und Belagerungszustand. S. Justinger, 1388, 3. April in Betreff der Eroberung Bürens; „und gingen Schützen hinzu und schossen Für in.“

So die Aussagen der Landleute; hätten sie ihm noch nachreden können, er habe, wie die Volksfage es wissen will, ihren Frauen nachgestellt, sie hätten es ihm wahrlich nicht geschenkt. Vom Tode des Hugo wird kein Wort gesprochen; es war eben eine Sache, von der man offenbar so wenig als möglich reden mochte.

Der Akt schließt mit einer feierlichen Betheurung der Landleute, daß Bern sie nicht im geringsten angestiftet habe, im Gegentheil, daß sie alles von sich aus unternommen hätten.¹⁾ Die Verhandlung wird bezeugt durch Johann von Mueleren, Johann Zigerlin, Cuonrad von Binnach und den Notar Johann Pincernus.

Dieses die zwei Berichte; beim letzteren dünkt es einen fast, man sehe die 22 Landleute in die Ecke der Stube gedrängt, vorsichtig lauernd, was zu sagen am besten dienen könnte und was besser verschwiegen werde. Als Thäter wird hier keiner genannt; keiner will an dieser Stelle die Rolle des Vaterlandsbefreiers gespielt haben und der erste gewesen sein. Die meisten haben jetzt noch lebende Familiennamen, wie Runtiger, Bögeli, Schmid, Graf, Künzi, Hylser, Mäder, Schluep, Peter, Schütz.

Savoyen, mit Berufung auf seine Rechte, wollte Dätigen ohne weiteres an sich ziehen. Dem widersetzte sich aber Bern energisch; mit welchen Rechtstiteln es seinen Widerstand motivirte, erfahren wir nicht; wahrscheinlich berief es sich auf seine kurz vorher erworbenen landgraf-

¹⁾ Et prout inter „aliquos“ pretensa est fama, quod Bernenses ipsis hominibus ad predictum actum et factum auxilium aut consilium dederint hoc — una voce per fides suas loco juramenti — contra dixerunt.

schaftlichen Rechte in Aarburgund und Klein = Burgund. Unverblümt wurde der Stadt vorgeworfen, sie habe den Hugo trotz seines Hülferufs im Stiche gelassen und sei Schuld an seinem Tode. Unter solchen Umständen stieg die Erbitterung zwischen beiden Parteien in dem Maße, daß im Sommer des gleichen Jahres, 1410, der Krieg unvermeidlich schien.

Bern war aber nicht gesonnen sich überraschen zu lassen und bot Mitte August seine Truppen auf, offenbar in der Absicht, die Offensive zu ergreifen und über Murten vorzurücken. Schon kamen die von Solothurn, von Thun, von Burgdorf und andere mehr mit offenen Pannern in die Stadt. Auch Biel war dabei, wie dieses ein im Archiv liegender Brief vom 18. August des in Bern auf Bescheid wartenden Bieler Gesandten Stephan Watri beweist.¹⁾ Er war mit dem Bennlin auch schon ausgerückt und meldet den Einzug der andern Truppen, und daß um Vesperzeit eine Botschaft von Freiburg angekommen sei, auf welche hin die Rätthe bis Abends bei einander gesessen seien; es dünke ihn, der Graf von Savoyen wolle Frieden machen. Er (Watri) werde in Bern bleiben, bis er bestimmten Bescheid bringen könne.

Dem mit der Stadt verbürgerten Herrn Guiscard von Aarou, Vetter des Ermordeten, scheint das Kriegsaufgebot gegen Savoyen sehr unbequem gewesen zu sein, da er den Zuzug verweigerte.²⁾ Die Berner hatten ihm dieses im

¹⁾ Bieler Archiv. LII. 3. und Zohner, Abhandlungen des historischen Vereins des Kantons Bern, II. Jahrgang, I. Heft, S. 343. Vier Schreiben Berns an Thun, vom 20. Juli und 15., 17, und 28. Aug. 1410.

²⁾ Regidius Tschudi, I. 8. II. 9.

Jahr 1417, als er sie gegen die Walliser um Hülfe anrief, aber auch nicht vergessen.

Ende August kam auf Andringen Graf Konrads von Freiburg, der von Basel und der eidgenössischen Orte eine freilich nur provisorische Uebereinkunft zu Stande. Ein lateinischer Akt aus den letzten Tagen des August, unterzeichnet in Peterlingen von Bonifacius von Challant, Gaspardus von Montemajori, Marschälle von Savoyen, und von Schultheiß, Rath und Gemeinde von Bern, setzt einen bis Andreastag 1411 dauernden Waffenstillstand wegen Oltingen fest¹⁾, bei welchem die Aare als neutrale Grenze bezeichnet wurde.

Mithin blieb der größere Theil der Herrschaft schon jetzt in bernischen Händen. Auch die Leute von Oltingen, vertreten durch Graf Konrad von Neuenburg und Graf Egon von Riburg, gelobten in einer deutschen Urkunde²⁾ am 3. September, nachdem die Uebereinkunft mit Bern am 1. September in Thonon von Amadeus ratificirt worden war, den Vertrag zu halten und die angegebene Grenze zu respektiren. Für dieselben besiegelte der Abt von Frienisberg, Ulrich, mit seinem Klostersiegel den Vertrag.

Daß der Verdacht, Bern habe den Mord angestiftet, um Oltingen zu annexiren, entstehen konnte und immer mehr um sich griff, erklärt sich aus der ganzen damaligen Entwicklung und Machtlage der Stadt.

Denken wir uns das Jahr 1410.

¹⁾ Questionem de Ottonenges. Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen, von Ende August 1410.

²⁾ Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen. — Von der Sache und getat wegen, so ze Oltingen beschehen ist — — 1410. Sept. 3.

Nur 70 Jahre waren seit dem Laupenkriege verfloßen. Damals, als es sich um die Existenz des ganzen Gemeinwesens, um Leben und Tod, wie noch nie, handelte, hatte Bern außerhalb der Stadt nur einige Landgemeinden in nächster Nähe derselben und die Stadt Laupen, die es sein nennen konnte. Eindringlich mußte es seine Freunde, die Solothurner, die Waldstätte, die Hasler und die von Weissenburg um ihre Hülfe bitten. Und nun? ¹⁾ — Am Ende des 14. Jahrhunderts besaß die Stadt durch Kauf, Eroberung und Burgrechtsverhältnisse ein zusammenhängendes Gebiet von folgendem Umfang: Das ganze Oberland war in seiner Abhängigkeit und, soweit es ihm nicht eigenthümlich gehörte, wie die Landschaft Hasle, das Randerthal und das Obersimmenthal, waren die andern Herrschaften des Nidersimmenthals und Spiez, Rinkenbergr und die Vogteigebiete des Gotteshauses Interlaken durch die Bürgerrechte der Besitzer in der Dienstpflicht der Stadt. Die Stadt Thun, der Schlüssel des Oberlandes, war nach langem Warten endlich in ihr vollständiges Eigenthum übergegangen. Auf dem linken und rechten Aaruser waren die Burgen der größern Herren gebrochen worden, wie Belp, Münsingen, Burgistein, Diessenbergr, und mit dem Bürgerrecht, welches den besiegten Herren auferlegt war, wurden ihre Besitzungen militärisch und politisch der Stadt annexirt. Mit der Erwerbung von Burgdorf feste Bern festen Fuß im Emmenthal, nachdem es bereits die Burgen des siburgischen Adels zerstört hatte; am Ende des Jahrhunderts erwarb die Stadt die Herrschaft Signau, und bald sollte das ganze Emmengebiet ihr zufallen. Durch den

¹⁾ Nach Wattenw. Bd. II. S. 310.

Kauf der Stadt und Herrschaft Narberg erhielt Bern eine feste Stellung im Seeland.

Nach Westen bildete Laupen das Bollwerk. Ueber Narburgund links von der Aare, und Klein-Burgund rechts von der Aare, hatte überdieß die Stadt die landgraffschaftlichen Rechte. Die Gotteshäuser, welche in diesem Gebiete zahlreich zerstreut und reich an Leuten waren, hatten in den bewegten Zeiten des Jahrhunderts in dem Bürgerrecht der Stadt Schutz gesucht und dadurch ihre Gebiete in die Abhängigkeit derselben versetzt. Durch Allianzen erstreckte sich der Einfluß der Stadt schon weit über ihre Grenzen hinaus. Die städtischen Gemeinwesen dem Jura nach, wie Solothurn, Biel, Neuenstadt, standen unter dem maßgebendem Einfluß der bernischen Politik, und die Herrschaften von Neuenburg und der Jurathäler waren Bundesgenossen Berns.

Wenige Jahre später geschah dann noch der Kauf der Grafschaft Wangen und der Herrschaft Trachselwald, sowie von Wietlisbach und Bipp; und wie unerschrocken Bern in diesen Zeiten bis fast an den Rhein zuzugreifen mußte, wenn es sich um eine Gebietserweiterung handelte, hat die Eroberung des Aargau bewiesen.

Mitten in diesen ausgedehnten Länderbesitz streckte sich nun wie ein Keil bis eine Stunde an die Stadt, rechts über die Aare herüber, noch eine Herrschaft, dem mächtigen Savoyen gehörend; es war unsere Herrschaft Oltingen, mit Borgen, Golaten, Wyleroltingen, Oltingen, Ostermundigen (bei Radelfingen), Radelfingen, Landiswyl, Frieswyl, Runtigen, Salvisberg, Möriswyl, Murzelen, Uetligen und Worblausen. Kein Wunder, wenn Bern sich jetzt rührte und die günstige Gelegenheit benutzte.

Wir sind überzeugt, daß Justinger es da ehrlich meint. Man mißbilligte die revolutionäre Gewaltthat, den Mord eines Mitburgers und Schwähers eines der angesehensten Männer, des von Ringoltingen; aber ein Mal geschehen, benutzte man ohne Sentimentalität die neu geschaffene Sachlage mit Kraft und Klugheit.

Bern war gewiß nicht schuldig am Mord; wohl aber Schuld.

Die leibeigenen Landleute von Oltingen hätten jene That nicht gewagt, wenn sie nicht durch die glücklichere Lage der neben ihnen in den Herrschaften von Laupen und Narberg wohnenden und von der Leibeigenschaft frei gewordenen bernischen Angehörigen dazu verleitet worden wären und das Bewußtsein gehabt hätten, es werde und könne ihnen nichts Schlimmes geschehen, jedenfalls nichts Schlimmeres als sie von ihrem gewaltthätigen Herrn zu erwarten hatten. Sie hofften auf Bern und haben sich, wie die Geschichte zeigt, auch nicht getäuscht.

Wer ist nun auch schließlich hier der Befreier des Landes, der Tell von Oltingen? Ist es wirklich kein Einzelner? Sind es viele? Kein Name wird urkundlich genannt. Die zweiundzwanzig stehen einer wie der andere in der Ecke der kleinern Rathsstube zu Bern.

Noch einige Jahrzehnde früher wurden ähnliche geschichtliche Prozesse, die, sogar in zeitlich auseinander liegenden Vorgängen verlaufend, die Befreiung des Landes zur Folge gehabt hatten, als einzelne Vorfälle individualisirt und im Volkslied und in der Sage verewigt. Wußte die Sage ja genau, was Wilhelm Tell, Melchthal, Stauffacher, gethan und gesprochen.¹⁾ Und von demjenigen, der ober=

¹⁾ S. Rilliet les origines de la Confédération.

halb Sempach sich an die Spitze der Eidgenossen gestellt, ist es auch das Lied, welches zuerst den Namen und seine letzten Worte weiß.

Von den Befreiern von Oltingen, dieser geschichtlich so klar vor uns liegenden That, weiß aber keiner zu singen oder zu sagen. Es besteht kein Volkslied, kaum eine nun bald ersterbende Sage im kleinen Kreise der Umgebung. An der Wiege dieser zum Volksepos werden sollenden Begebenheit stand eben ein kaiserlicher Notar mit seinem Protokoll, und hier hört bekanntlich die Poesie auf, oder besser gesagt, sie fängt gar nicht an.

Die ganze Begebenheit wurde sofort zur geschichtlich beleuchteten Thatsache, wie eine Dorfschlägerei vor den Geschwornen, worin selten ein einzelner Hauptheld ist und wird, sondern jeder so wenig als möglich mitgeholfen haben will, so daß man kaum herausbringt, wer angefangen, und wer den tüchtigsten Streich gethan hat.

Wie mochte wohl die Burg vor ihrer Zerstörung ausgesehen haben? Gewiß dürfen wir nicht an die zierlich gekrönten restaurirten Schlösser der Rheinufer denken.

Das uralte Steinhaus mag ungefähr ausgesehen haben wie sein Zeitgenosse, das dickgemauerte viereckige, noch jetzt stehende, alte Schloß von Laupen, überragt vielleicht von einem Wartthurm; davor ohne Zweifel ein mauerumgebener Hof mit Räumlichkeiten für eine allfällige Besatzung, sowie für Frucht, Futter und Vieh.

Ein bedeutendes Budget zum Unterhalt der Gebäulichkeiten mögen die letzten Inhaber dieses alten Hauses kaum aufgewendet haben.

Unter dem Schutze des oberwähnten Stillstandes verliefen die Jahre 1410 und 1411.

Die erste Verhandlung, welche wir in dieser Angelegenheit wieder finden, ist ein lateinischer Kaufakt, nach welchem am 22. Aug. 1412 der Graf Conrad von Freiburg und Neuenburg Oltigen frei und ledig an Bern verkauft. Als Zeugen erscheinen: Konrad Theobald Waldener, Ritter, Petermann Belga und Johann Belga, armigeri, von Freiburg und andere mehr. Besiegelt wird die Urkunde mit dem Siegel des Johann von Neuenburg, Herrn zu Baurmarcus und Herrn Walther von Colombier und Conrad, Graf von Neuenburg.¹⁾

Dieser Akt in breitpurigem Amtsstyl meldet, daß der Verkäufer das Schloß oder die Beste (sie war also wohl doch nicht so gründlich geschleift), die Castellanei und den Gerichtsbezirk von Oltigen, auf französisch Ostranges genannt, in der Konstanzer Diöcese, neben dem Aarfluß, mit allen Zubehörden, Höfen und Dörfern, bebautem und unbebautem Erdreich, Rechten, Herrschaften, Gerichten, Einkünften, Erträgen und Gefällen, zc.,²⁾ welche zu genannter Beste oder Castellanei gehören, an Männern, Weibern, Häusern, Hütten, Höfen, Frohnen und Diensten, Hühnern, Kapauen, zc. mit dem Patronatsrecht der Kirche in Balm und andern Kirchen, welche zu genannter Herrschaft zu gehören scheinen, wie es der Vorbesitzer, und namentlich Hugo Burkard von Mümpelgard besessen, verkauft habe,

¹⁾ Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen. 1412. Aug. 22.

²⁾ Villis, villagiis, locis cultis et incultis, juribusque, dominiis, jurisdictionibus, redditibus, fructibus, emolimentis et honoribusque ad dictum fortalitium seu castellaniam spectantibus — —

(Honores appellata beneficia seu praedia, quae ad vitam viris nobilibus assignabantur — —. Glossarium Dufresne, Basileæ 1742.)

und zwar frei und ledig um den Preis von 7000 deutschen Gulden, von denen 5 = 4 königlich französische Goldthaler¹⁾ werth sind, welche Summe wohlgezählt in guten Gulden und ebenwerthigen Thalern dem Verkäufer übergeben wurde zc.

Durch diesen Verkauf war die Kriegsgefahr gehoben und Berns Plan erreicht. Dem Grafen Conrad von Freiburg und Neuenburg, sowie der Stadt Freiburg mochte an einer friedlichen Beilegung des Handels dringend gelegen sein. Im Kriegsfall hätten sie kaum neutral bleiben können, sondern wären durch Amadeus von Savoyen zur Theilnahme gezwungen worden. Was das aber heißen wollte, hatten sie in früheren Jahrzehnten zu wiederholten Malen sattfam erfahren. Der Bär war ein rauher Kriegsgesell, und der Brand der Dörfer um Freiburg herum hatte schon mehrere Male in solchen Fällen den Himmel geröthet; „man brannte und wußte“ wie Justinger dann meldet. Selbst die Thore und Mauern der Stadt Freiburg waren vor einem unerwarteten kühnen Angriff nicht sicher gewesen.

Daß nun Conrad Oltigen frei an Bern verkaufen konnte, war dadurch möglich geworden, daß man die Wittwe des Ermordeten, Agnellina von Bevans, zur Abtretung ihrer Rechte hatte bewegen können; ja noch mehr. In einer lateinischen Urkunde aus Vanderson, vom 23. Oct. 1412²⁾ amnestirt dieselbe in ihrem, ihrer Tochter Margaretha und

1) Scuti aurei.

2) Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen 1412. Oct. 23. Ob ihre und ihrer Kinder Ansprüche sich noch weiter als auf die „Güter und Beweglichkeiten“ (bona et suppellectilia) erstreckt haben, und wie überhaupt Conrad als Verkäufer der Herrschaft Oltigen auftreten konnte, darüber sind wir nicht im Stande urkundlich Aufschluß zu geben.

ihrer Erben Namen, assistirt durch ihren Beistand Albertinus de Bevans — ohne Zweifel ein naher Verwandter — die Mörder ihres Gatten, als nunmehrige bernische Angehörige, aber nicht ohne giftige Anspielung auf allfällige auswärtige Anstifter dieser That.¹⁾ Sie klagt darin, wie ihr geliebter Gatte, Hugo sel., in seiner Beste von Oltingen durch die Leute und Bauern, welche zu genannter Beste gehörten, und ihre Complicen und einige Verbündete auf teuflische Anstiftung hin böshaft ermordet worden und genannte Beste durch Feuer und Abbruch zerstört und geschleift und ihre Güter und Beweglichkeiten geplündert worden seien.

Ob sie mit der Tochter Margaretha am Tage des Mordes im Schlosse anwesend war, sehen wir daraus nicht. Auch ist nicht zu ersehen, aus welchen Motiven sie sich zur Abtretung und, offenbar widerwillig, zu dieser Amnestirung bewegen ließ.

Der Seitenhieb im Amnestiedekret gegen die Gehülften und Verbündeten der Herrschaftsleute mag nun Bern zur Aufnahme der schon erwähnten Beweisführung, welche das Datum des 28. Dez. 1412 hat, gedrängt haben.

Mit diesem Aktenstücke in der Tasche zog schließlich eine Gesandtschaft mit Schultheiß Petermann von Krauchthal und Schultheiß Belga von Freiburg an den savoyischen

¹⁾ Ego Agnellina de Bevans, relicta quondam Hugonis Borkardi de Montebellegardo, domini de Oltingen — — notum facio tenore presencium universis, quod cum dudum prefatus quondam Hugo maritus meus dilectus in fortalicio suo de Oltingen per homines et agricolas ad dictum fortaliciu[m] pertinentes et eorum *complices* una cum aliquibus *sociis* dyabolica iustigatione hostiliter et maliciose est et fuerat occisus, necnon et dictum fortaliciu[m] per predictos invasores protunc fuuditus per ignem et dilappidacionem destructum et ad terram perstratum, ac bona et suppellectilia in eodem inventa per eosdem ablata et abstracta — — etc.

Hof, um vollständige Versöhnung zu feiern.¹⁾ Ob sie aber, namentlich der Berner Schultheiß, unterwürfig anhielten, der Graf von Savoyen möge doch ja das frühere Bündniß wieder anerkennen, wie savoyische Berichte melden, möchten wir bezweifeln. Bern war nach seiner ganzen Lage und nach all dem Geschehenen durchaus nicht im Falle, eine solche demüthige Rolle zu spielen. Mit dem allem war aber die Frage noch nicht erledigt.

Noch waren die Oltiger Leute Leibeigene, und Bern hatte von jeher den Brauch, dieses Verhältniß bei seinen Angehörigen zu lösen. Dieses geschah aber nicht umsonst, sondern um eine gewisse Summe.

Dem gemäß finden wir vom 23. März 1413 zwei deutsche gleichlautende Aktenstücke, nach welchen in dem einen 21 ausgeschoffene Landleute vom Amt Uetligen,²⁾ im andern 31 vom Amt Oltigen³⁾ im Namen aller Herr-

¹⁾ Joh. v. Müller II. Buch 7. Kapitel, S. 661, Note 686, Urkunde 687. humiliter supplicabant ut eisdem non obstante malivolentia praedicta, attentata eorum prefacta exsucatione confoederationis iterum validare dignaremus. Weiteres über diese Gesandtschaft s. Tillier, Gesch. des Freistaates Bern, II., S. 17, wo neben dem Schultheiß Petermann v. Krauchthal als Gesandte auch Nymo Ryh, Sefried Ringold, Vinzenz Matter, Anton Guggelen und Peter Wendischak angeführt werden.

²⁾ Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen, 1413. 23. März. Amt Uetligen: Cuenzi Weltchis, Hensli Hidler, Wernli Zotto, Hensli Murrison, Uelli Gentelis, Hensli Meisters von Murzenden; Cuenzi Wisso, Peter Wuschis, Peter Grassuelli, Christan sin Bruder, Tijo Zielis von Uetligen.

Cuenzi Hidler, Jaggi sin sun, Uelli Herren von Worlauffen, Michel Garro, Jenni Thomat, Hensli Swizer, Hengman sin Bruder, Cuenzi Murris, Uelli Herren, Uelli Sucher von Seriswil, und darnach alle Personen, man un frowen, knaben un töchtern, was ob vierzehn Jahren alt ist, und in das Ampt Uetligen gehören — —

³⁾ Original im bern. Staatsarchiv, Fach Laupen, 1413. 23. März. Amt Oltigen: Peter Koerst, Friedrich von Hasel, Hans Runtiger, Hensli Robian, Ruono Runtiger von Oltigen.

schaftsleute die Leibeigenschaft loskaufen. Die 21 Uetliger mit vielen noch jetzt lebenden Geschlechtsnamen aus den Gemeinden Murzelen, Uetligen, Worblausen, Säriswyl, die 31 Oltiger mit denen von Oltigen, Ostermundigen, Wyleroltigen, Golaten, Barga, Radelfingen, Landiswyl, Runtigen, Salvisberg, Ey, bekennen für sich und alle Personen, Mann und Frauen, Knaben und Töchtern, was ob 14 Jahren alt ist, daß die Herrschaft an die frommen, weisen, festen, lieben, gnädigen Herren von Bern gefallen ist, des sie auch von ganzem Herzen froh sind, und daß sie jegliche Person nach ihrem Vermögen geschätzt haben, um sich damit von der Leibeigenschaft ledig sprechen und sich zum Burgrecht und Schirm der Stadt Bern empfahen zu lassen, wofür sie Gott ewig dankbar sein wollen. Der Preis für die Uetliger ist 1230 Gulden (nach heutigem Werth wenigstens ungefähr 100,000 Fr.), der für Oltigen 2378 Gulden (oder c. 190,000 Fr.), in 4 Jahren zahlbar und unterdessen zu verzinzen. Wenn in jenen Jahren die Frutigerversage entstanden ist, die dortigen Landleute hätten wegen ähnlichen herrschaftlichen Loskaufsummen einst 7 Jahre lang kein Fleisch gegessen, so begreift man die Entstehung. Es war für diese Leute eine enorme Last und

Nicco Merk, Ruedi Koffis, Cuenzi Schoris von Ostermundigen, Willi von Hasel, Hensli Willis, Thomi Fridrich von Wiler.

Nygli Barlis, Hensli Fritan, Cuenzi Hurnis von Golaten.
Claus Scheren, Clewi Katolfinger von Barga.

Cuenzi Teck, Hensli Thusing, Hensli Peters von Katolfingen.

Hensli Schük, der Tecko von Landiswyl.

Claus Schirri, Uelli Schirri, Jaggi Koerst von Frieswyl.
Heini Meders, Cuenzi Goiderma, Thomi von Runtigen.

Claus von Oberuntingen.

Cuenzi von Salvisperg und Peter sin jun.

Und denne die von Ene.

und darnach alle personen zc.

mit unsern vielbejammerten Staats- und Gemeindesteuern und Entsumpfungsbeiträgen nicht zu vergleichen. Da die Leute kein Siegel hatten, so war, wie schon andere Male, der Abt von Frienisberg, Peter, so gefällig, sein Siegel an den Brief zu hängen.

Der letzte Akt ist noch ein Marchbrief¹⁾ vom 24. Mai 1424 zwischen dem genannten Herrn Amadeus von Savoyen und Bern in Betreff der Oltigermarche in ihrer Berührung mit den noch savoyischen Gebieten um Murten und Kerzers.

Damit war die Einverleibung besiegelt. Zuerst saß noch ein besonderer Vogt über die Herrschaft Oltigen mit Namen Peter Hezel²⁾ (ob in dem geschleiften und wieder aufgebauten Schlosse? — kaum). Nachher wurde die Herrschaft in die Vogteien Warberg und Laupen und schließlich noch an das Amt Bern vertheilt. Der größere Theil der Herrschaft kam zur Landvogtei Laupen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts gehörten folgende Gerichtsbezirke der frühern Herrschaft Oltigen zum Amt Laupen.³⁾ Vom Gerichtsbezirk Biberen und Wyleroltigen: Wyleroltigen, Golaten und Manuwyl. Vom Gerichtsbezirk Säriswyl: Säriswyl, Murzelen, Imberg, Wohlten, Uetligen, Möriswyl. Vom Gerichtsbezirk Frieswyl: Oltigen und Frieswyl.

Als das alte Bern, das ihnen für jene Zeit die größtmögliche Freiheit verschafft hatte, 1798 im Todeskampfe verröchelte, fochten die Nachkommen der Herrschaftsleute

¹⁾ Im bern. Staatsarchiv.

²⁾ Tisser II, S. 17.

³⁾ Amtsbezirk Laupen, Wehren, S. 64.

von Oltigen bei Neuenegg im Sternenbergerregiment, und mehr als einer besiegelte seine Treue zum Vaterlande nicht mehr mit dem Klosteriegel von Frienisberg, sondern mit seinem Blute.

II. Theil.

Personalgeschichte.

1. Graf Bukko (1050).¹⁾

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts erscheint zum ersten Male in der Grafschaft Oltigen (Otelingin 1007) der Name dieses Grafen. Dieser Bukko mußte jedenfalls schon im Anfang des Jahrhunderts geboren sein, da sein Sohn Burkardt um's Jahr 1057 schon Bischof von Lausanne war.

Seine erste und einzige Handlung, welche wir von ihm kennen, ist die Sühne einer der bischöflichen Kirche von Lausanne zugesügten Uebelthat, die er auf dem Kirchhofe und in der Kirche von „Rode“ begangen hatte. Er schenkt deßhalb der Kirche, welcher sein Sohn Burkardt vorstand, die Rebe in St. Aubin im Wislenlach. Dieses St. Aubin, etwa eine Stunde von Wislisburg, ist nicht zu verwechseln mit St. Aubin am linken Ufer des Neuenburgersee's.²⁾

¹⁾ Bukko, verkürzter Name von Burkardt, verhält sich wie Sämti zu Samuel, Mädi zu Magdalena.

²⁾ Fontes I. 330 (nach Cart. Laus.) 1074. Bucco, comes, Schenkung v. 28. Okt. Wislisburg. „Octavo Xmo anno regnante Henrico. Notum sit, quod ego comes dictus Bucco reus et culpabilis satisfacio ecclesie Lausannensi pro fornicato, quod